

Operativer Service für die Agenturen für Arbeit Aachen-Düren, Brühl und Mönchengladbach

Stand 12.08.2016

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)



Bundesagentur für Arbeit

Allgemeines

FIM werden...

...ab dem 06.08.2016 über ein bis 31.12.2020 befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes im Sinne des § 368 Abs.3 S.2 SGB III finanziert.

FIM sind...

... Arbeitsgelegenheiten für bundesweit jährlich bis zu 100.000 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form einer gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens.

FIM dienen...

...der Heranführung an den Arbeitsmarkt, der Kompetenzfeststellung und Integrationsvorbereitung, dem Kennenlernen gesellschaftlicher Grundregeln sowie dem Erwerb von Sprachkenntnissen.

Arten von Arbeitsgelegenheiten

„interne“ FIM

Arbeitsgelegenheiten, die

- durch staatliche (einschließlich kommunale) Träger einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG oder
- durch vergleichbare Einrichtungen (insb. ausgelagerte Unterkünfte von Aufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Abs.1 AsylG) oder
- durch von diesen beauftragte Träger der aufgeführten Einrichtungen

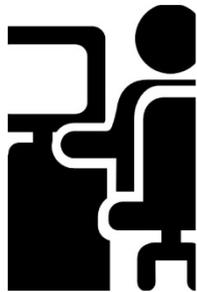
zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Beispiele für „interne“ FIM



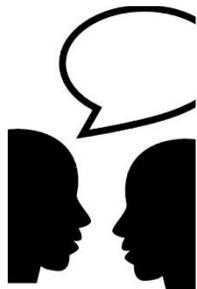
Hauswirtschaft:

z.B. Hausmeisterhilfe,
Reinigungsarbeiten,
Essenzubereitung



Verwaltung:

z.B. einfache Büroarbeiten,
Kleiderkammer



Mitbewohner/innen unterstützen:

z.B. Sprachmittlertätigkeiten in KITA
oder Schule,
Übersetzungshilfe,
Behörden- und Arztbegleitung,
Hausaufgabenbetreuung

Arten von Arbeitsgelegenheiten

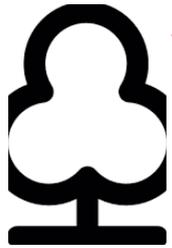
„externe“ - zusätzliche - FIM

Arbeitsgelegenheiten, die von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit

- sonst nicht,
- nicht in diesem Umfang oder
- nicht zu diesem Zeitpunkt

verrichtet werden würde.

Beispiele für „externe“ FIM



Landschaftspflege:

z.B. Unkrautbeseitigung, ergänzende Rabattenpflege, Hilfe bei der Beseitigung von Unrat oder Laub



Wegebau:

z.B. Pflege vorhandener Fuß-, Rad-, und Wanderwege, Beschilderung von Wanderwegen



Werkstätten:

z.B. Reparatur von gespendeten Alträdern, Altmöbelaufbereitung, Möbeltransporte



Umweltschutz:

z.B. Sauberhaltung der Randbereiche von Bächen und Flüssen



Umfelderhaltung:

z.B. Unterstützung bei der Verbesserung der Außenanlagen von KITAs und Schulen, Unterstützung bei der Sortierung von Baumaterialien bei Abriss von Gebäuden

Keine möglichen Arbeitsgelegenheiten

- Reinigungsarbeiten im Rathaus, da für notwendige Arbeiten sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eingesetzt werden können
- Arbeiten zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten
- Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung oder zwingend anfallende Arbeiten (z.B. Waschen oder Umbetten von Patienten/Heimbewohnern)

Mittelverteilung

interne FIM in Landeseinrichtungen (EAE, ZUE, Notunterkünfte)

- Bezirksregierungen

alle anderen FIM

- kreisfreie Städte
- kreisangehörige Städte und Gemeinden

Betreiben Kommunen im Auftrag des Landes Notunterkünfte, sind die Anträge auf interne FIM von den Bezirksregierungen zu stellen.

Anträge sind bei der AA zu stellen, in deren Bezirk die FIM durchgeführt wird (§ 327 Abs. 5 SGB III).

Mittelverteilung

Der Bund

- stellt die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.
- orientiert sich bei der Verteilung auf die Länder am Königsteiner Schlüssel.

Die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit

- stimmen für die regionale, kommunenscharfe Verteilung einen Schlüssel mit dem jeweiligen Land ab.
- berücksichtigen dabei länderspezifische Besonderheiten und die Verteilung der potenziell Teilnehmenden.

Sowohl bundesweit als auch im jeweiligen Land ist sicherzustellen, dass bei der Mittelverteilung der Anteil an „internen“ FIM grundsätzlich 25 Prozent an allen FIM nicht überschreitet.

Verteilung der Plätze in der StädteRegion Aachen

	Plätze externe FIM	Plätze interne FIM	Plätze gesamt
StädteRegion Aachen	433	115	548
Stadt Aachen	186	50	236
Stadt Alsdorf	35	9	44
Stadt Baesweiler	21	6	27
Stadt Eschweiler	44	12	56
Stadt Herzogenrath	36	9	45
Stadt Monschau	12	3	15
Gemeinde Roetgen	8	2	10
Gemeinde Simmerath	15	4	19
Stadt Stolberg	46	12	58
Stadt Würselen	30	8	38

Regelungen zur Teilnahme

- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die
 - arbeitsfähig und
 - nicht erwerbstätig sind,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegenkönnen zu FIM zugewiesen werden.

- Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach
 - § 1 Nr.1 AsylbLG, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylgesetz (AsylG) stammen (z. Zt. Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) sowie
 - für Geduldete (vgl. § 1 Abs.1 Nr. 4 AsylbLG) und
 - vollziehbar Ausreisepflichtige (vgl. § 1 Abs.1 Nr. 5 AsylbLG).

Regelungen zur Teilnahme

- Weiterführende Integrationsmaßnahmen haben Vorrang vor einer Zuweisung zu FIM.
- Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen.
- Die individuelle Teilnahmedauer kann bis zu sechs Monate bei einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden betragen.
- Insbesondere Asylsuchende, über deren Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig entschieden wird, sollen nicht zugewiesen werden.
- Auch nach Stattgabe des Asylantrags während der FIM ist eine Fortsetzung der Teilnahme bis zum Ende der Maßnahme möglich – Einzelfallabsprache mit JC.
- Falls der Asylantrag während der FIM abgelehnt wird und die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Teilnahme an der Maßnahme unverzüglich zu beenden.

Keine FIM vor Vertragsabschluss

- FIM können erst nach Vertragsabschluss beginnen (Hinweis: Bitte keine Änderungen an den Verträgen vornehmen)
- Zuweisungen durch die zuständigen Behörden sind erst ab Vertragsabschluss möglich
- Rückwirkende Vertragsabschlüsse sind nicht zulässig
- Vor Vertragsabschluss verauslagte Mittel werden seitens der Agentur für Arbeit nicht erstattet

Aufgaben der Akteure: Maßnahmeträger

(Kommunen und andere staatliche oder gemeinnützige Einrichtungen)

- Schaffung geeigneter Arbeitsgelegenheiten
- Unterstützung der nach dem AsylbLG zuständigen Behörde bei der Auswahl der Teilnehmenden, sofern diese Behörde nicht selbst Maßnahmeträger ist
- Durchführung der FIM
- Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Teilnehmenden
- Übermittlung abrechnungs- sowie integrationsrelevanter Informationen an die zuständige Agentur für Arbeit
- Mitteilung über Abbrüche sowie Nichterscheinen an die nach dem AsylbLG zuständige Behörde

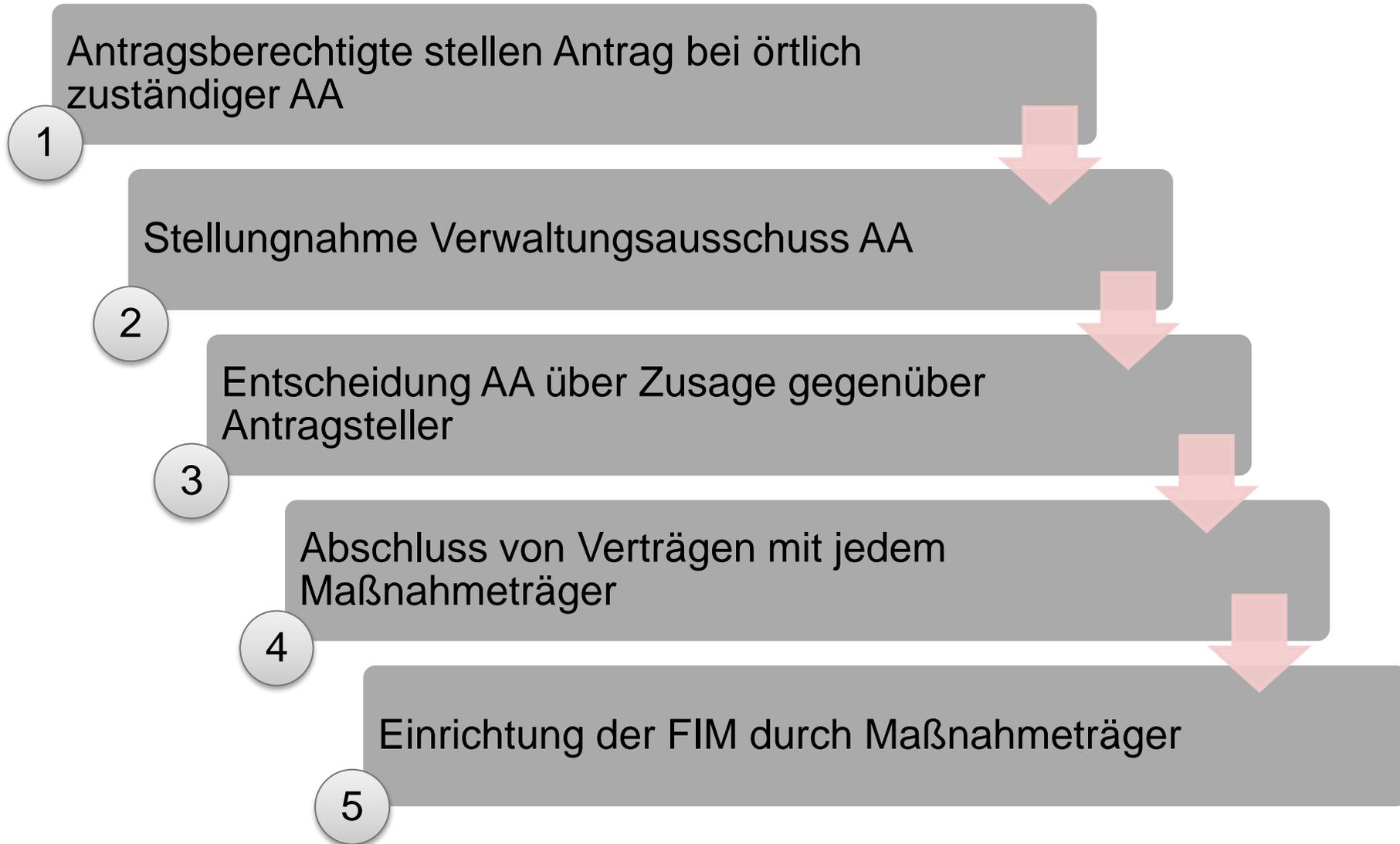
Aufgaben der Akteure: nach dem AsylbLG zuständige Behörden – Kommunen

- Antragstellung bei der Agentur für Arbeit
- Eingang der Unterlagen bei der AA Aachen-Düren (Büro der Geschäftsführung)
 - bis 02.09.2016 für die erste Antragsrunde (Beginn ab Oktober)
 - bis 04.11.2016 für die zweite Antragsrunde (Beginn ab Dezember)
- Auswahl der Teilnehmenden
- Zuweisung zum Maßnahmeträger
- Verhängung von Sanktionen bei Fehlverhalten

Aufgaben der Akteure: Agentur für Arbeit

- Prüfung der Anträge auf das Vorliegen der Voraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Mittel
- Beteiligung des Verwaltungsausschusses und Berücksichtigung seiner Stellungnahme bei der Entscheidung
- Bewilligung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel
- Abschluss eines Vertrags mit dem Maßnahmeträger über die Durchführung der bewilligten FIM
- Durchführung der Abrechnungen:
 - Erstattung der Aufwandsentschädigung (0,80 Euro je Stunde) Teilnehmerbezogener Mehraufwand (notwendige höhere Kosten) wird nur erstattet, wenn er notwendig ist, nachgewiesen wird und die Aufwandsentschädigung für den Monat übersteigt
 - Erstattung der Maßnahmekosten (monatliche Pauschale von 85,00 Euro bei „interner“ FIM bzw. 250,00 Euro bei „externer“ FIM pro besetztem Platz. Ein Platz kann auch mehrfach besetzt werden, z.B. durch 2 Teilnehmer à 15 Std./Woche, Trägerpauschale wird dann nur einmal gezahlt.
- Auswertung der Trägerinformationen zu den Teilnehmenden für weiterführende Arbeitsförderungsmaßnahmen bzw. Weiterleitung an das zuständige Jobcenter.

Verfahrensablauf I



Verfahrensablauf II

Zuweisung von Teilnehmenden durch zuständige Behörde nach AsylbLG

6

monatliche Abrechnung des Maßnahmeträgers mit der AA (Aufwandspauschale/ Mehraufwandsentschädigung)

7

Laufende Kommunikation des Maßnahmeträgers mit Behörde AsylbLG zu Nichterscheinen/Abbruch

8

Dokumentation der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden durch Maßnahmeträger und Übermittlung an AA

9